

TOP 14:

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 356/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt darauf ab, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation sowohl zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung als auch zwischen den öffentlichen Institutionen zu erleichtern. Bund, Ländern und Kommunen soll ermöglicht werden, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Kern des Gesetzes ist ein neues E-Government-Gesetz, mit dem im Wesentlichen Folgendes geregelt wird:

- der elektronische Zugang und De-Mail-Zugang zur Verwaltung,
- der elektronische Nachweis und die elektronische Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
- Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter,
- Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
- die Dokumentation und Analyse von Prozessen sowie
- Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung (open data).

Weitere Regelungen betreffen den Ersatz der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur.

Ferner werden mehrere Fachgesetze angepasst, um E-Government-Angebote zu verbessern und zu erweitern. So entfallen etwa Schriftformerfordernisse oder die Pflicht zur persönlichen Vorsprache. Abschließend ist eine Evaluierung vorgesehen: Die Wirkungen des Gesetzes sind nach fünf Jahren zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag sind Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Gesetzes vorzulegen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. November 2012 zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung genommen. Unter anderem hatte er Änderungen zum E-Government-Gesetz (EGovG) sowie zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gefordert.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen. Hierbei hat er auch Forderungen des Bundesrates aufgegriffen und umgesetzt.

So stellt er beispielsweise klar, dass die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bereitstellung von Informationen nach dem EGovG unter dem Vorbehalt der landesrechtlichen Übertragung dieser Aufgaben steht.

Des Weiteren wird klargestellt, dass nur solche Daten von Behörden bereitgestellt werden können, über die die jeweilige datenhaltende Stelle frei verfügen kann. Mit der vorgesehenen Änderung wird insbesondere klargestellt, dass durch Bundesverordnung keine Nutzungsbedingungen für Daten festgelegt werden können, soweit Rechte Dritter, insbesondere Rechte der Länder, entgegenstehen.

Über die Forderungen des Bundesrates zum EGovG hinaus hat der Deutsche Bundestag in dem Gesetz den barrierefreien Zugang in der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes konkretisiert. Danach sollen z. B. der elektronische Zugang zur Verwaltung und die elektronische Aktenführung so gestaltet werden, dass die elektronischen Kommunikationseinrichtungen und elektronischen Dokumente für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Der Bundesrat bemängelte u. a. im Entwurf der Änderung zum VwVfG, dass die Ersetzung der Schriftform im elektronischen Verfahren abschließend festgelegt wurde und forderte, diese offen zu gestalten. Dieser Forderung ist der Deutsche Bundestag ebenfalls gefolgt. Die Regelung über den Ersatz der Schriftform wurde nunmehr technologie- und binnenmarktoffen gestaltet. Zukünftig werden durch Rechtsverordnung auch andere sichere Verfahren zugelassen. Die Festlegung dieser Verfahren wird für den Bund durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

III. Empfehlung der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.